

HYGIENEKONZEPT DER DMSG LANDESVERBAND BREMEN E.V.

Liebe/r Besucher/-in,

wir freuen uns, Sie in der Beratungsstelle der DMSG Landesverband Bremen e.V. begrüßen zu dürfen. Um für ein hygienisches Umfeld zur Gesundheit aller Personen beizutragen, gilt es das vorliegende Hygienekonzept umzusetzen. Wir möchten Sie bitten, uns bei dieser Aufgabe zu unterstützen.

Generell gilt:

- Bei Krankheitsanzeichen wie Fieber, Husten, Luftnot oder Verlust des Geschmacks- und Geruchssinnes bitte zu Hause bleiben.
- Hände desinfizieren im Eingangsbereich.

Bei Warnstufe 0 entfällt die 3 G Regel

- Abstand und Maske werden lediglich empfohlen.

Tritt ab Warnstufe 1 in Kraft: Hausordnung nach der 3 G Regel

- Zutritt nur negativ getestet, geimpft oder genesen.
- Ab Warnstufe 2 Betreten des Hauses nur mit Mund-Nasen-Schutz FFP2 Maske.
- Ab Warnstufe 2 Abstand halten (1,5 Meter).
- Bitte halten Sie sich an die geltenden Hygienemaßnahmen (AHA+Lüften).

Beratungen:

- Einzelberatung nach Terminabsprache mit maximal 2 Personen.
- Begrenzte Beratungen über den Tag verteilt.
- Stoßlüftung und Desinfektion vor und nach jeder Beratung.

Gruppentreffen Selbsthilfe, gelten als private Treffen:

- Treffen sind mit maximal 10 geimpften/genesenen Personen möglich, ungeimpfte können sich nur mit zwei Personen anderer Haushalte treffen.
- Ab Warnstufe 2 ist 1,5 Meter Mindestabstand einzuhalten.
- Die Teilnehmerzahl ist abhängig vom gebotenen Mindestabstand (1,5 Meter), dies bedeutet für den Saal 11 Personen, für den Gruppenraum 6 Personen.
- Ob während der Treffen auf dem Sitzplatz eine Maske getragen werden soll, ist eine Entscheidung der Teilnehmer/-innen. Sollte dies von einer Person als Schutzbedürfnis angemeldet werden, ist das Treffen mit Maske durchzuführen. Bitte zu Beginn jeder Sitzung klären.
- Die Tische und Türklinken werden vor jedem Treffen durch die Mitarbeiterinnen der DMSG desinfiziert.

Flur und Toilettennutzung:

- Die Toilettenräume dürfen nur einzeln betreten werden.
- Ab Warnstufe 2 ist ein Abstand von 1,5 Meter einzuhalten, bei Warnstufe 0-1 wird dieser empfohlen.
- Ab Warnstufe 2 besteht eine Mundschutzpflicht.
- Bitte nutzen Sie die Handdesinfektionsspender.
- In allen Räumen und Flurbereichen sind entsprechende Beschilderungen mit den Regeln zur Nutzung aufgehängt.

Lüften der Räume:

- Das Stoßlüften (ein bis zwei Fenster komplett öffnen) der Räume ist vor jedem Treffen und alle 30 Minuten für 3-5 Minuten durchzuführen. Nach einem Treffen ist ein kompletter Luftaustausch vorzunehmen (5-10 Minuten).

Bei Veranstaltungen nach der 2 G Regel gilt:

- **Zeigen Sie bitte bei der Einlasskontrolle einen Beleg nach der 2-G-Regel vor:**

Auszug aus § 3 Absatz 5 der 30. Bremer Coronaverordnung

... Zutritt erhält nur, wer

- a. Über einen Impfnachweis nach Abs. 3 Nummer 1 verfügt.
 - b. Über einen Genesenennachweis nach Abs. 3 Nummer 2 verfügt.
 - c. Über ein negatives Ergebnis einer Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügt, wenn er oder sie aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung, einer chronischen Erkrankung oder einer Behinderung keine Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 vornehmen lassen und dies durch eine ärztliche Bescheinigung nachweisen kann,
 - d. Nach Vollendung des 16. Lebensjahres über eine Schulbescheinigung nach Abs. 3 Nummer 3 verfügt oder
 - e. Das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.
- Bitte desinfizieren Sie Ihre Hände im Eingangsbereich. Ebenso befinden sich Desinfektionsspender auf den Toiletten.
 - Der Veranstalter sorgt in Innenräumen für eine ausreichende Belüftung.
 - Nach § 1a Absatz 2 Nummer 5 der 30. Bremer Coronaverordnung gilt keine Mindestabstandsregelung für Besucher einer Veranstaltung, für die der Zutritt nach dem 2-G-Zugangsmodell im Sinne von § 3 Abs.5 geregelt ist.
 - Nach § 2 Absatz 4 der 30. Bremer Coronaverordnung ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung während des Besuchs einer Veranstaltung nicht erforderlich, für die der Zutritt nach dem 2-G-Zugangsmodell im Sinne des § 3 Absatz 5 geregelt ist.

Bei Warnstufe 4 gilt nach § 3 Absatz 4b der 30. Bremer Coronaverordnung die 2G+ Regel bei Veranstaltungen:

- Einlass nur für Genesene oder Geimpfte, die zusätzlich einen aktuellen, negativen Corona-Test vorweisen können. Ausgenommen sind Personen, die bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben und Personen, welche sich in den drei Monaten nach der Zweitimpfung befinden.
Als Testnachweis dient entweder ein negativer Schnelltest aus einem Testzentrum (nicht älter als 24 Stunden) oder ein negativer PCR-Test (nicht älter als 48 Stunden).
Kinder- und Jugendliche unter 18 sind von der Regel ausgenommen.